

Öffentliche Bekanntmachung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen hier: Beschluss gem. § 5 Abs. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (Rotor-Out- Beschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 28.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 5 Abs. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird beschlossen, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Konzentrationszone liegen müssen (Rotor-Out-Beschluss).

Entsprechend § 5 Abs. 4 WindBG kann der Planungsträger bei einem Flächennutzungsplan, der keine Bestimmungen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone liegen müssen (sogenannte Rotor-Out-Regelung).

Da der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ keine Bestimmungen hinsichtlich der Platzierung der Rotorblätter enthält, kann § 5 Abs. 4 WindBG Anwendung finden.

Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wird durch den vorliegenden Rotor-Out-Beschluss nicht verändert und kann dem mitveröffentlichten Übersichtsplan entnommen werden.

Ziel des Rotor-Out-Beschlusses ist ein beschleunigter Ausbau der Windenergie durch die Möglichkeit, die ausgewiesenen Konzentrationszonen in ihrer Ausnutzung effizienter gestalten zu können.

Der Beschluss über die Rotor-Out-Regelung wird gemäß § 5 Abs. 4 WindBG bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird der von der Stadtverordnetenversammlung gefasste Rotor-Out-Beschluss wirksam.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 02.10.2023

gez.
Hövekamp
Bürgermeister

